

BL_GERICHTE 810 15 245 vom 27. April 2016

BL Gerichte, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_245

FR: BL_GERICHTE 810 15 245 du 27 avril 2016

IT: BL_GERICHTE 810 15 245 del 27 aprile 2016

Regeste

Steuerrecht Steuerdomizil

Erwägungen

E. 1

Nach § 131 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 7. Februar 1974 können Entscheide des Steuergerichtes mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz angefochten werden. Die formellen Voraussetzungen nach §§ 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist. Da sich das Kantonsgericht allerdings nur zur Veranlagung des Kantons Basel-Landschaft äussern kann, ist auf das Subeventualbegehren des Beschwerdeführers, den Kanton Schwyz zur Aufhebung der Steuerveranlagung 2011 und zur Zurückerstattung der bereits bezogenen Steuern anzuweisen (Ziff. 3), nicht einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde in Steuersachen können gemäss § 45 Abs. 2 VPO alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorausgegangenen Verfahrens gerügt werden. Demnach prüft das Kantonsgericht den vorliegend angefochtenen Entscheid mit voller Kognition.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.